Menschen brauchen Menschen

lebenshilfe
ÖSTERREICH
Bundesvereinigung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Präsidium der Nationalrates
Dr. –Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, 13. März 2006

**Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich zu dem Entwurf eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006**
**GZ: BMJ-B4.973/0003-I 1/2006**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist erlaubt sich die Lebenshilfe Österreich zu der angeführten Gesetzesinitiative im Rahmen der Begutachtung folgende

**STELLUNGNAHME**

abzugeben.

## Allgemeines:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt und befürwortet grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz.
Eine Novellierung des Sachwalterrechts erscheint dringend notwendig, da die Erfahrungen mit der geltenden Rechtslage zum Sachwalterrecht zeigen, dass die Zunahme formalrechtlicher Anforderungen im Geschäftsleben dazu führt, dass entgegen der Intention des Gesetzgebers, für Menschen mit Behinderungen in einer Vielzahl der Fälle sicherheitshalber vorbeugend ein Sachwalter für alle Angelegenheiten bestellt wird.

Besonders positiv sehen wir in diesem Zusammenhang die beabsichtigte Stärkung der Autonomie von Betroffenen. Der Aspekt einer (möglichst) selbstbestimmten Lebensführung sollte jedoch noch stärker berücksichtigt werden. Sofern im Gesetzestext vom Wohl der behinderten Person die Rede ist, sollte durchgehend darauf hingewiesen werden, dass das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Sinne der Definition der §§ 281 Abs. 1 und 284g Abs. 2 i.d.F.d. Entwurfs soweit wie möglich zu beachten ist.

Lebenshilfe Österreich, Förstergasse 6, 1020 Wien, UID-Nr. ATU37032402, DVR-Nr. 045 8872
Telefon: 01/812 26 42, Fax: 01/812 26 42-85, E-Mail: sekretariat@lebenshilfe.at, Internet: www.lebenshilfe.at
Bankverbindung: Die Erste, BLZ 20111, Konto-Nr. 002-35717, BIC: GIBAATWW, IBAN: AT682011100000235717

Gemäß dem Gesetzesentwurf sollen die Regelungen über eine Sachwalterbestellung u.a. zum Tragen kommen, wenn eine volljährige Person, die geistig behindert ist, alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils besorgen kann.
Die Lebenshilfe Österreich möchte zum Begriff „geistige Behinderung" anmerken, dass dieser Begriff vielfach, insbesondere von Betroffenen als diskriminierend empfunden wird. Im europäischen Diskurs scheint sich der Begriff „intellektuelle Behinderung" durchzusetzen. Aus diesen Gründen hat die Lebenshilfe Österreich beschlossen, den Begriff „geistige Behinderung" nicht mehr zu verwenden. Anstelle dieses Begriffes wenden wir vorläufig den Begriff „intellektuelle Behinderung" an und führen gleichzeitig mit unseren Partnerorganisationen und SelbstvertreterInnen eine Begriffsdebatte.

Die Lebenshilfe Österreich möchte daher anregen, zu dem Begriff „geistige Behinderung" einen breiten öffentlichen Diskurs zu führen, mit dem Ziel, einen neuen allgemein akzeptierten Begriff zu finden und bietet hier gerne ihre Unterstützung an.

Weiters sehen wir, vor allem im Hinblick auf § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), eine Verpflichtung des Bundes, von gesetzlichen Materien, insbesondere, wenn sie für Menschen mit intellektueller Behinderung von besonderer Relevanz sind, verbindliche Übersetzungen in „leicht lesbarer Version" zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich müssen auch öffentliche Mittel sichergestellt werden, damit dies professionell und unter Einbindung Betroffener erstellt werden kann.

## Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Ad § 268 Abs. 3 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:

Eine Betrauung des Sachwalters mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person widerspricht dem Gedanken, Betroffenen eine (möglichst) selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Ziel der Verwirklichung der Selbstbestimmung muss immer oberste Prämisse sein.
Dem Selbstbestimmungsgedanken entspräche vielmehr, wenn Pflegschaftsrichter bei der Sachwalterbestellung genaue Überlegungen anstellen müssen, welche Lebensbereiche eine Vertretung des Betroffenen erforderlich machen (z.B. für medizinische Behandlung, Bestimmung des Aufenthalts, Vertretung bei Behörden etc.) und diese konkret im Bestellungsbeschluss anzugeben haben. Dies könnte ein entsprechendes Bewusstsein schaffen und dem ständigen Missbrauch in der Praxis, ohne genauere Überprüfung prophylaktisch einen Sachwalter mit der Besorgung aller Angelegenheiten zu betrauen, entgegenwirken.
Aus diesen Gründen wäre die Ziffer 3 – Betrauung eines Sachwalters mit der Besorgung aller Angelegenheiten der behinderten Person zu streichen.

**Ad § 268 Abs. 4 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**
Die „Kann" Bestimmung sollte in eine zwingende Bestimmung umgewandelt werden. Gerichte müssten generell verpflichtet werden, festzulegen, ob und welche Bereiche vom Wirkungsbereich des Sachwalters ausgenommen sind.

**Ad § 276 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**
Im Zusammenhang damit, dass, außer für Rechtsanwälte und Notare, keine Verpflichtung eine Sachwalterschaft zu übernehmen vorgesehen ist, birgt der Anspruch des Sachwalters auf Vergütung seiner Tätigkeit die Gefahr, dass geeignete Personen vorzugsweise jene Sachwalterschaften übernehmen werden, wo ein lohnendes Vermögen vorhanden ist.
Zudem könnten aufgrund dieser Bestimmung Sachwalter versucht sein, Vermögen anzuhäufen, was nicht im Sinne der Betroffenen sein muss und somit kontraproduktiv zu § 281 Abs. 3 i.d.F.d. Entwurf sein kann.
Darüber hinaus lehnen wir die Herabsetzung der Vermögensgrenze von bisher 10.000 Euro auf 5.000 Euro ab, da aus unserer Sicht kein Grund für die unterschiedliche Regelung zur Vertretung von Minderjährigen und somit für die Herabsetzung vorliegt.

**Ad § 278 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**
Im Abs. 1 sollte das Antragsrecht nächster Angehöriger fallen. Dieses erscheint konfliktträchtig und nicht notwendig.
Stattdessen möchten wir (in Anlehnung an das BGStG) anregen, dass zur Konfliktlösung zwischen Sachwalter und nächsten Angehörigen verpflichtend ein Schlichtungsverfahren mit der Möglichkeit Mediation in Anspruch nehmen zu können vorgeschaltet wird. Die Anrufung der Gerichte sollte erst zulässig sein, wenn nicht längstens innerhalb von 3 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist.

Im Abs. 3 sollte die Frist von 5 auf 3 Jahre verkürzt werden.

**Ad § 281 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**
Diese Bestimmung enthält äußerst positive Verbesserungen Im Sinne der Betroffenen, wie die Definition von Selbstbestimmung im Abs. 1, die Regelung der Vermögensverwaltung im Abs. 3, worin festgelegt ist, dass das Vermögen/Einkommen der behinderten Person vorrangig zur Deckung der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Bedürfnisse zu verwenden ist und die im Abs. 4 enthaltene jederzeitige und jedermann offenstehende Möglichkeit das Gericht anzurufen.

**Ad § 282 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**

Die Formulierung ist unbestimmt, da nicht hervorgeht, welche Fälle einen mehrmaligen Kontakt erforderlich machen und wie intensiv der Kontakt sein muss. Es sollte festgehalten werden, dass unter persönlichen Kontakt ausschließlich ein Besuchskontakt in der Wohnung des Betroffenen zu verstehen ist. Ein bloß telefonischer Kontakt wäre unserer Ansicht nicht ausreichend.

**Ad § 283 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**

Im Abs. 1 sollte vor der Wortfolge „einsichts- und urteilsfähig" die Wortfolge „diesbezüglich (bezogen auf die konkrete medizinische Behandlung)" eingefügt werden.

Gemäß der Bestimmung im Abs. 2 kann ein Sachwalter einer medizinischen Behandlung nur zustimmen, wenn ihm ein vom behandelnden Arzt unabhängiger Arzt in einem ärztlichen Zeugnis bestätigt, dass der Betroffene nicht über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt. Der Entwurf stellt an den Arzt keine besonderen Voraussetzungen.
In den Erläuterungen wird dazu angemerkt, dass sich Einschränkungen aus einschlägigen Bestimmungen insb. dem Ärztegesetz ergeben. Dem gemäß müssten sich Fachärzte auf ihr Spezialgebiet beschränken und hätten, falls sie sich auf ein fremdes Spezialgebiet einlassen, für das Fehlen von besonderen Fachkenntnissen einzustehen.
Dies ändert jedoch nichts daran, dass grundsätzlich auch Zeugnisse von Ärzten, die nicht das erforderliche Fachwissen haben, nach dem Entwurf zu beachten wären und zu Lasten der Betroffenen wirken können.
Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass intellektuelle Behinderung keine Krankheit ist, die Feststellung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei Vorliegen einer intellektuellen Behinderung ist daher nicht primär ein medizinisches Problem.
Aus diesem Grunde sollte die Befugnis, die Einsichts- und Urteilfähigkeit festzustellen, nicht nur Ärzten zukommen sondern hiermit im Bedarfsfall Psychologen und Heilpädagogen betraut werden.

**Ad § 284a Abs. 2 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**

Unklar ist, was unter Verlust der Betreuungsqualität zu verstehen ist. Auch die Erläuterungen enthalten diesbezüglich keine Hinweise. Dies sollte daher im Gesetz noch klargestellt werden.

**Ad § 284e ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**

Generell ist dazu anzumerken, dass diese Regelung die Abhängigkeit des Betroffenen vergrößert. Dies widerspricht dem allgemeinen Trend auf Selbstbestimmung. Um den Gedanken auf möglichst hohe Berücksichtigung der Selbstbestimmung besser zu gewährleisten, sollte, zusätzlich zu der Vertretungsmacht nächster Angehöriger, eine Regelung

in Anlehnung an § 27e KSchG vorgesehen werden, wodurch Betroffene das Recht erhalten (formlos) eine Vertrauensperson namhaft zu machen, die sie in diesen Bereichen vertritt.

Die Regelung, dass alle nächsten Angehörige gleichberechtigt Vertretungshandlungen für den Betroffenen setzen können, halten wir für problematisch. Es ist zu befürchten, dass unterschiedliche Ansichten und Streitigkeiten unter Angehörigen auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. In Fällen, in denen ein anderer Angehöriger von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, bedarf es erst recht wieder einer Sachwalterbestellung. Es sollte daher im Vorfeld generell entschieden werden, wer in welchen Bereichen vertretungsbefugt ist. Diese Vertretungsbefugnis soll erst wirksam werden, wenn sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen ist.

Es sollte die Vertretungsmacht nur jenen nächsten Angehörigen zukommen, die zum Betroffenen ein tatsächliches Naheverhältnis haben. Nur so kann gewährleistet werden, dass sie über die Lebenssituation des Betroffenen wirklich Bescheid wissen.

Im Abs. 2 sollte der Personenkreis erweitert werden.
Oft sind Eltern nicht mehr vorhanden oder zu alt und nicht mehr in der Lage die Vertretungsmacht ausüben. Menschen mit intellektueller Behinderung haben i.d.R. auch keine Kinder.
Daher sollte der Kreis der nächsten Angehörigen auf Geschwister ausgedehnt werden.
Im Übrigen verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

**Ad § 284f ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**
Zu Abs. 1 siehe unsere Ausführungen zu § 283 Abs. 2 ABGB i.d.F.d. Entwurfs.
Zu Abs. 2 siehe unsere Ausführungen zu § 284a Abs. 2 ABGB i.d.F.d. Entwurfs.

**Ad § 284g Abs. 2 ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**
Siehe unsere Ausführungen zu § 282 ABGB i.d.F.d. Entwurfs.

**Ad § 284h ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**
Um eine gewisse Publizität zu erreichen, sollte die „Kann" Bestimmung in eine verpflichtende Bestimmung umgewandelt werden. Siehe auch unsere generellen Ausführungen zu § 284e ABGB i.d.F.d. Entwurfs.

**Ad §§ 284e – 284h ABGB i.d.F.d. Entwurfs:**

Der Entwurf sieht keine Berichtspflicht für nächste Angehörige vor.
Zwar enthält § 142a Außerstreitgesetz i.d.F.d. Entwurfs eine gerichtliche Überprüfung der Vertretungsbefugnis auf Antrag des Vertretenen oder von Amts wegen, doch ist fraglich, wie das Gericht in allen Fällen von eventuellen Missständen erfahren kann. In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, in denen Betroffene verwahrlosen, weil Geldmittel nicht zu deren Wohl eingesetzt werden.
Da ein Missbrauch somit nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine regelmäßige (3 jährige) Berichtspflicht nächster Angehöriger vorgesehen werden, in denen sie ihren persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person, deren Lebensweise sowie deren geistiges und körperliches Befinden darlegen. Positiver Nebeneffekt der Berichtspflicht wäre, dass nächste Angehörige über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Vertretungsbefugnis nachdenken müssten. Sollte ein Bericht ausbleiben, wäre das ein Alarmsignal für das Gericht, um von Amts wegen ein Überprüfungsverfahren einzuleiten.

**Ad Art. I - Außerstreitgesetz**
Intellektuelle Behinderung ist keine Krankheit. Die Feststellung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufgrund einer intellektuellen Behinderung ist somit kein medizinisches Problem.
Daher sollte im § 121 Außerstreitgesetz verpflichtend vorgeschrieben werden, dass zur Feststellung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit von Personen mit intellektueller Behinderung, auch Sachverständige aus dem Kreis der Psychologen oder Heilpädagogen heranzuziehen sind.

**Ad Art. V – Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**
Z. 1. (§ 27d Abs. 1 Z 6 KSchG):
Durch die Einfügung des Wortes „jeweils" wird versucht, eine weitere Aufschlüsselung innerhalb der Kategorien der Leistungen zu erreichen. Dies lehnen wir entschieden ab, da eine ausführlichere, über die im Mustervertrag des BMSG hinausgehende, Aufschlüsselung der Leistungen nicht durchführbar ist. Es ist in der Praxis nicht möglich jede einzelne Leistung bis ins letzte Detail aufzulisten.

**Ad Art. VII Z 2 - § 140h Abs. 4 Notariatsordnung:**
Gemäß dieser Bestimmung hat das ÖZVV nächsten Angehörigen eine Bestätigung über die Meldung des Wirksamwerdens seiner Vertretungsbefugnis bei Bescheinigung seines Naheverhältnisses und Hinterlegung eines ärztlichen Zeugnisses, dass dem Vertretenen aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, auszustellen.
Zunächst eine sprachliche Anmerkung: Das Wort „auszustellen" gehört erst am Ende des Satzes gesetzt, da es sonst missverständlich ist.

Hinsichtlich unserer Bedenken betreffend ärztlicher Zeugnisse verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 283 Abs. 2 ABGB i.d.F.d. Entwurfs.

Wir ersuchen dringend unsere Forderungen im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
LEBENSHILFE ÖSTERREICH

Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
Präsident

Mag. Albert Brandstätter
Bundesgeschäftsführer

Mag. Silvia Weißenberg
Recht- u. Gesellschaftspolitik